

19.11.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**AS - In - Wi - Wozu **Punkt ...** der 794. Sitzung des Bundesrates am 28. November 2003

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV)**A**Bei
Annahme
entfallen
die
Ziff. 2 ff.

1. **Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten**
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung in der sich aus Drucksache 666/03
ergebenden Fassung zuzustimmen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik mit
folgender

Begründung:

Der Verordnungsvorschlag des Freistaates Bayern (BR-Drs. 666/03) setzt die
Mindestvorschriften der Richtlinie (RL) 89/654/EWG der Rates über
Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten
und des Anhangs IV Teil A und B der RL 92/57/EWG des Rates über die auf
zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden
Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz nicht vollständig in
nationales Recht um.

Z. B.:

- Art. 2 der RL 89/654/EWG und Art. 2 Buchst. a der RL 92/57/EWG
schließen Arbeitsstätten im Freien mit ein. Der Verordnungsentwurf
berücksichtigt dieses im Anwendungsbereich jedoch nicht (s. § 2 Abs. 1
Nr. 1).

...

(noch Ziffer 1)

- In Anhang Nr. 1.2 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs wird die Bedingung gemäß Halbsatz 2 des Anhangs I Nr. 15.1 der RL 89/654/EWG, dass die Arbeitnehmer ohne Beeinträchtigung ihrer Sicherheit, ihrer Gesundheit oder ihres Wohlbefindens ihre Arbeit verrichten können, nicht übernommen.

B

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS)**,

der **Wirtschaftsausschuss (Wi)** und

der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Wi 2. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 ArbStättV)

In Artikel 1 ist § 1 Abs. 2 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

"2. für Transportmittel, die außerhalb des Unternehmens und/oder des Betriebs genutzt werden sowie für Arbeitsstätten in Transportmitteln,"

Begründung:

Auf oder in Transportmitteln handelt es sich um atypische Arbeitsplätze, die durch die Zielgruppe der ArbStättV nur schwer erfasst werden können. Der Geltungsbereich der Verordnung sollte sich daher konsequent an der EG-Arbeitsstätten-Richtlinie orientieren.

Wo, Wi 3. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ArbStättV)

In Artikel 1 ist § 2 Abs. 1 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

"1. Orte in Gebäuden oder im Freien, die sich auf dem Gelände eines Betriebes oder einer Baustelle befinden und die zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen sind,"

(noch Ziffer 3)

Begründung:

- Deregulierung.

Wi

Soweit Arbeitnehmer zu Hause arbeiten, ist es nicht im Interesse der Beschäftigten, die zum Teil über das Baurecht hinausgehenden Forderungen der ArbStättV umzusetzen. Auch die EG-Arbeitsstätten-Richtlinie schließt derartige Arbeitsplätze nicht ein.

Ein ausreichender Gesundheitsschutz ist hier durch die im Arbeitsschutzgesetz verankerten Grundsätze gewährleistet.

Wo

- Eine Ausdehnung auf häusliche Arbeitsplätze, wie z. B. Telearbeitsplätze, ist abzulehnen. Die Gefahren im häuslichen Bereich sind den Bewohnern (Arbeitnehmern) allgegenwärtig und bekannt. Sie bedürfen keines besonderen Schutzes. Zudem betrifft die überwiegende Zeitspanne des Aufenthalts der Bewohner den häuslichen Bereich und so auch die häuslichen Gefahren. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb die besonderen Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung auf diesen Bereich übertragen werden müssten.

Wi

4. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ArbStättV)

In Artikel 1 ist in § 2 Abs. 1 die Nummer 3 zu streichen.

Als Folge ist

in Artikel 1 im Anhang Nr. 5.1 der Absatz 4 zu streichen.

Begründung:

Deregulierung. Hier handelt es sich nicht um Arbeitsplätze, die gezwungenermaßen durch die Arbeitsstättenverordnung abgedeckt werden müssen. Sie sind auch nicht in der EG-Arbeitsstätten-Richtlinie angesprochen. Der Arbeitsschutz ist durch die im Arbeitsschutzgesetz verankerten Grundsätze gewährleistet.

- Wo 5. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 3,
§ 3 Abs. 2 Satz 2,
§ 4 Abs. 4 Satz 1,
§ 6 Nr. 4,
Anhang Inhaltsübersicht Nr. 2.3,
Nr. 1.7 Abs. 8, Nr. 1.8 Abs. 6,
Überschrift zu Nr. 2.3,
Nr. 2.3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 ArbStättV)

In Artikel 1 ist in § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 das Wort "Fluchtwege" durch das Wort "Rettungswege" zu ersetzen.

Als Folge ist in Artikel 1

- a) in § 2 Abs. 5 Nr. 3 das Wort "Fluchtwegen" durch das Wort "Rettungswegen",
- b) in § 3 Abs. 2 Satz 2 das Wort "Fluchtwegen" durch das Wort "Rettungswegen",
- c) in § 4 Abs. 4 Satz 1 das Wort "Fluchtwege" durch das Wort "Rettungswege",
- d) in § 6 Nr. 4 das Wort "Fluchtwege" durch das Wort "Rettungswege",
- e) im Anhang

(noch Ziffer 5)

- aa) in Nummer 2.3 der Inhaltsübersicht das Wort "Fluchtwege" durch das Wort "Rettungswege",
- bb) in Nummer 1.7 Abs. 8 das Wort "Fluchtwegen" durch das Wort "Rettungswegen",
- cc) in Nummer 1.8 Abs. 6 das Wort "Fluchtwege" durch das Wort "Rettungswege",
- dd) in der Überschrift zu Nr. 2.3 das Wort "Fluchtwege" durch das Wort "Rettungswege",
- ee) in Nummer 2.3 Abs. 1 Satz 1 das Wort "Fluchtwege" durch das Wort "Rettungswege"
- ff) in Nr. 2.3 Abs. 2 Satz 1 das Wort "Fluchtwegen" durch das Wort "Rettungswegen"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung des § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ArbStättV dient der Anpassung an den bauordnungsrechtlichen Begriff, der in der Musterbauordnung und in sechzehn Landesbauordnungen einheitlich verwendet wird. Unterschiedliche Begriffe im Arbeitsschutzrecht und Bauordnungsrecht führen zu Erschwerissen in der Baupraxis und zu Verzögerungen in den Baugenehmigungsverfahren. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

(noch Ziffer 5)

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik mit folgender

Begründung:

Entsprechend dem Anhang I Nr. 4 der RL 389/654/EWG der Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten und dem Anhang IV Teil A Nr. 3 der RL 92/57/EWG des Rates über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz ist nur der Begriff Fluchtweg(e) zulässig. Flucht- und Rettungswege sind grundsätzlich nicht identisch. Die Fluchtwege dienen den Beschäftigten zum schnellen und sicheren Verlassen der Arbeitsstätte(n) bei akuter Gefahr. Über Rettungswege gelangt das Rettungspersonal, z. B. Feuerwehr, in die Arbeitsstätte(n), um in Not befindliche oder verletzte Beschäftigte befreien oder bergen zu können.

AS 6. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 Satz 2 ArbStättV)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 1 Satz 2 die Wörter "des Ausschusses" zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

Die vom Ausschuss für Arbeitsstätten ermittelten Regeln lösen erst durch die Bekanntmachung des BMWA als Regeln für Arbeitsstätten ihre Vermutungswirkung aus.

Wi 7. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 Satz 5 ArbStättV)

In Artikel 1 § 3 Abs. 1 ist Satz 5 zu streichen.

Begründung:

§ 3 Abs. 1 ArbStättV regelt die Möglichkeit des Arbeitgebers, von den Bestimmungen der ArbStättV und den nach § 9 Abs. 4 ArbStättV bekannt gemachten Regeln abzuweichen. Wenn nach Auffassung der Behörde die Maßnahmen nicht ausreichend sind, so ist diese auch imstande, dies zu beurteilen und weitergehende Maßnahmen zu treffen.

AS 8. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2a - neu - ArbStättV)

In § 3 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 2a einzufügen:

"(2a) Auf Orte im Privatbereich der Beschäftigten erstrecken sich die Pflichten des Arbeitgebers nach Absatz 1 und 2 nur insoweit, als dies die privatrechtlichen Belange des Beschäftigten nicht beeinträchtigt."

Begründung:

Nach § 1 Nr. 1 der Verordnung können auch Orte im Privatbereich der Beschäftigten - z.B. im Rahmen von häuslicher Telearbeit - Arbeitsstätten sein. Dabei ist mit Blick auf die Wahrnehmung der Pflichten des Arbeitgebers beim Einrichten und Betreiben solcher Arbeitsstätten zu berücksichtigen, dass er aufgrund der tatsächlichen Lebensumstände in der Privatsphäre der Beschäftigten die Erfüllung bestimmter Anforderungen des Arbeitsstättenrechts nicht ohne Weiteres garantieren kann. Dies gilt z.B. für den Nichtraucherschutz und das Reinigen der Arbeitsstätte. Würden Anforderungen dieser Art auch auf Wohnungen angewendet, wäre wegen Nichterfüllung eine unübersehbare Vielzahl von Ausnahmegenehmigungen nach § 3 Abs. 3 der Verordnung erforderlich, was nicht gewollt sein kann.

Wi 9. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 3 ArbStättV)

In Artikel 1 ist § 3 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Der Arbeitgeber kann von § 8 Abs. 2 und 3 und vom Anhang dieser Verordnung abweichen, wenn dies mit dem Schutzziel nach § 1 Abs. 1 zu vereinbaren ist. Er hat dies der zuständigen Behörde gleichzeitig anzuzeigen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Arbeitgeber im Einzelfall nachzuweisen, dass das Schutzziel eingehalten wird.“

Begründung:

Eine bloße Anzeigepflicht statt des vorgesehenen Genehmigungserfordernisses wird dem Prinzip der unternehmerischen Eigenverantwortung besser gerecht, schafft aber gleichzeitig die Voraussetzung, dass die Behörde erforderlichenfalls zeitnah reagieren kann.

(noch Ziffer 9)

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik mit folgender

Begründung:

Die Umsetzung des Antrages verstößt gegen die europäische Arbeitsstättenrichtlinie. Diese legt europaweite Mindestvorschriften in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten fest, von denen bei der Umsetzung in nationales Recht nicht abgewichen werden darf. Die mit dem Antrag verbundene Einräumung einer generellen Abweichungsmöglichkeit von den Mindestanforderungen für den Arbeitgeber ist mit diesem Prinzip nicht vereinbar. Auch die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Anzeige schafft hierzu keinen veränderten Rechtszustand. Hingegen wird mit der im Verordnungsentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Möglichkeit einer Ausnahmeerteilung im Einzelfall durch die zuständige Behörde Rechtsklarheit hergestellt.

Wi 10. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 3a – neu – ArbStättV)

In Artikel 1 ist in § 3 nach Absatz 3 folgender Absatz 3 a einzufügen:

„(3a) Für Arbeitgeber, die in den letzten drei Jahren vor der Einrichtung der Arbeitsstätte kein eigenes Unternehmen geführt haben, nicht mehr als eine Arbeitsstätte betreiben und dort nicht mehr als fünf Personen beschäftigen gelten während eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Gründung des Unternehmens die Anforderungen nach § 8 Abs. 2 Satz 3 bis 4, § 8 Abs. 3 Satz 1 bis 3 und § 8 Abs. 4 bis 6 sowie die Anforderungen nach den Nummern 1.2 Abs. 1, 1.8 Abs. 5, 1.10, 3.1 Abs. 1a) und b), 3.3 Abs. 3, 3.4 Abs. 3 und 4 und 4.2 des Anhang dieser Verordnung nicht. Entsprechendes gilt für nach § 9 Abs. 4 bekannt gemachte oder nach § 10 Abs. 2 weitergeltende Arbeitsstättenrichtlinien, soweit sie sich auf in Satz 1 genannte Regelungen beziehen.“

Begründung:

Existenzgründer - gemeint sind Gründer von Kleinstunternehmen - sollten nach Möglichkeit ihren Betrieb in eigenen oder kostengünstig verfügbaren Räumen einrichten können. Dem stehen häufig Anforderungen des bestehenden, auch auf Großbetriebe

(noch Ziffer 10)

anzuwendenden Arbeitsstättenrechts entgegen; z.B. mit Blick auf die Mindestgröße von Raumgrundfläche und Bewegungsfläche am Arbeitsplatz, Notwendigkeit von Sichtverbindung nach außen und Pausenraum u.s.w. Der beschriebene Kreis von Existenzgründern sollte deshalb unter den genannten Voraussetzungen von den abschließend benannten Anforderungen von vornherein ausgenommen werden.

Die Erfordernisse, das Schutzziel nach § 1 Abs. 1 ArbStättV zu erfüllen und nach § 5 Arbeitsschutzgesetz i.V.m. § 6 (neu) ArbStättV im Einzelnen bestehende Gefährdungen der Beschäftigten zu ermitteln und notwendige Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen, bleiben auch für Existenzgründer unberührt.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik mit folgender

Begründung:

Die Umsetzung der Empfehlung verstößt gegen die europäische Arbeitsstättenrichtlinie. Diese legt europaweite Mindestvorschriften in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten fest, von denen bei der Umsetzung in nationales Recht nicht abgewichen werden darf.

Eine generalisierende Befreiung von den Mindestvorschriften für bestimmte Personengruppen und/oder Zeiträume ist mit diesem Prinzip nicht vereinbar. Dem inhaltlichen Anliegen der Empfehlung können die zuständigen Länderbehörden im Einzelfall rechtskonform durch die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nachkommen.

AS 11. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 ArbStättV)

In Artikel 1 ist § 4 wie folgt zu ändern:

- a) In Abs. 1 Satz 2 ist vor dem Wort "Gefahr" das Wort "erhebliche" einzufügen.
- b) In Abs. 4 Satz 2 sind vor dem Wort "Gefahr" die Wörter "unmittelbarer erheblicher" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. In § 4 Abs. 1 und 4 ist eine konkrete Gefahr für Leben und Gesundheit der Beschäftigten gemeint. Deshalb sollte dort einheitlich der in § 9 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz verwendete Begriff "unmittelbare erhebliche Gefahr" verwendet werden.

Wo

12. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 4 Satz 1 ArbStättV)

In Artikel 1 ist § 4 Abs. 4 Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort "müssen" ist das Wort "ständig" einzufügen.
- b) Die Wörter ", damit sie jederzeit benutzt werden können" sind zu streichen.

Begründung:

Die Änderungen dienen der Anpassung an die bauordnungsrechtlichen Regelungen in den Bauordnungen der Länder.

Wi

13. Zu Artikel 1 (§ 6 ArbStättV)

In Artikel 1 ist § 6 zu streichen.

Begründung:

§ 6 regelt die Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsstätte durch den Arbeitgeber. Die Forderung ist entbehrlich, da sie schon in § 5 ArbSchG gestellt wird.

Wi

14. Zu Artikel 1 (§ 7 ArbStättV)

In Artikel 1 ist § 7 zu streichen.

Begründung:

§ 7 ArbStättV regelt die Unterweisung der Beschäftigten zur Arbeitsstätte durch den Arbeitgeber. Die Forderung ist entbehrlich, da sie schon in § 12 ArbSchG gestellt wird.

Wo

15. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 2 Satz 4 ArbStättV)

In Artikel 1 ist § 8 Abs. 2 Satz 4 wie folgt zu fassen:

"Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume sind für Männer und Frauen getrennt einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen."

Begründung:

Durch die Präzisierung der Ausnahmeregelung soll vermieden werden, dass diese nur auf Kleinstbetriebe beschränkt wird. Auch die EG-Arbeitsstätten-Richtlinie und die EG-Baustellen-Richtlinie schränkt die Ausnahmeregelung nicht auf Kleinstbetriebe ein. Andererseits wird sich für größere Betriebe im Hinblick auf die Praktikabilität der getrennten Nutzung nichts ändern.

Wi

16. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 3 Satz 1 ArbStättV)

In Artikel 1 ist § 8 Abs. 3 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Bei mehr als zehn Beschäftigten ist diesen ein Pausenraum oder ein entsprechender Pausenbereich zur Verfügung zu stellen."

Begründung:

§ 8 Abs. 3 ArbStättV regelt die Pflicht des Arbeitgebers, Pausenräume zur Verfügung zu stellen. Der bisherige § 29 Abs. 1 S. 1 ArbStättV ist beizubehalten. Die Fassung der Bundesregierung geht darüber hinaus. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Verschärfung notwendig ist.

Wi
Bei
Annahme
entfällt
Ziff. 18.

17. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 ArbStättV)

In Artikel 1 ist § 9 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ein Ausschuss für Arbeitsstätten gebildet, der sich aus folgenden sachverständigen Mitgliedern zusammensetzt:

(noch Ziffer 17)

- 2 Vertreter der privaten Arbeitgeber,
- 1 Vertreter der öffentlichen Arbeitgeber,
- 3 Vertreter der Gewerkschaften,
- 1 Vertreter der Industrie,
- 1 Vertreter des Handwerks,
- 1 Vertreter des Handels,
- 3 Vertreter der für die Verordnung zuständigen Landesbehörden,
- 1 Vertreter der Unfallversicherungsträger,
- 2 Vertreter der Wissenschaft.

Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich."

b) In Absatz 2 Satz 1 sind nach dem Wort "beruft" die Wörter "- soweit möglich - auf Vorschlag der entsprechenden Verbände und Körperschaften" einzufügen.

c) Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

"(4) Regeln nach § 9 Absatz 3 werden dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit dann zugeleitet, wenn Zweidrittel der Mitglieder des Ausschusses diesen zugestimmt haben. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann die vom Ausschuss ermittelten Regeln dann bekannt machen."

Begründung:

Mit der Einrichtung des Ausschusses soll nach der Begründung der Verordnung eine breite Akzeptanz der von ihm in Bezug auf die Erfüllung der in der Verordnung gestellten Anforderungen ermittelten Regeln gewährleistet werden. Diese Akzeptanz gilt es insbesondere unter den Tarifpartnern und in den Betrieben sicherzustellen. Insoweit ist deren ausreichende Vertretung im Ausschuss erforderlich. Darüber hinaus ist es jedoch auch notwendig, dass Regeln mit einer breiten Mehrheit des Ausschusses verabschiedet werden.

18. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1 ArbStättV)

AS
Entfällt
bei
Annahme
von
Ziff. 17.

In Artikel 1 ist § 9 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"Beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ein Ausschuss für Arbeitsstätten gebildet, der sich aus folgenden sachverständigen Mitgliedern zusammensetzt:

2 Vertreter der privaten Arbeitgeber,

1 Vertreter der öffentlichen Arbeitgeber,

3 Vertreter der für die Verordnung zuständigen Landesbehörden,

3 Vertreter der Gewerkschaften,

3 Vertreter der Unfallversicherungsträger,

1 Vertreter der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin,

2 sachverständige Personen, insbesondere aus der Wissenschaft.

Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich."

Begründung:

Mit der Einrichtung des Ausschusses soll nach der Begründung zur Verordnung eine breite Akzeptanz der von ihm in Bezug auf die Erfüllung der in der Verordnung gestellten Anforderungen ermittelten Regeln gewährleistet werden. Dieses Ziel bedingt jedoch, dass nicht allein die beteiligten Kreise benannt werden, sondern dass auch Transparenz über die Gewichtung der einzelnen Kreise in dem Ausschuss besteht.

Dies gilt um so mehr, als die in der Verordnung zur Vorgabe allgemeiner Schutzziele benutzten unbestimmten Rechtsbegriffe sich vielfach nicht objektiv mit technischen oder wissenschaftlichen Erkenntnissen belegen lassen, sondern z.B. bezogen auf die Raumtemperaturen wesentlich von einem subjektiven "Wohlfühlfaktor" bestimmt werden. Dem Ausschuss wird insoweit ein Gestaltungsermessen zugebilligt, das wesentlich über den bisher üblichen Kompetenzbereich Technischer Ausschüsse hinausgeht.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass der Ausschuss durch den Verordnungsgeber für seine Arbeit hinreichend legitimiert wird. Hierzu gehören auch klare Regelungen zur Zusammensetzung des Ausschusses.

AS 19. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 3 Satz 2 ArbStättV)

In Artikel 1 sind in § 9 Abs. 3 Satz 2

- a) das Wort "soll" durch das Wort "hat" zu ersetzen und
- b) vor dem Wort "berücksichtigen" das Wort "zu" einzufügen.

Begründung:

Nach § 4 ArbSchG hat der Arbeitgeber von den dort genannten allgemeinen Grundsätzen auszugehen. § 2 Absatz 1 ArbStättV sieht in Ausfüllung dieser Vorschrift vor, dass der Arbeitgeber davon ausgehen darf, dass er, wenn er die "Regeln für Arbeitsstätten" berücksichtigt, seine Verpflichtungen erfüllt hat.

Dies setzt voraus, dass auch der die Regeln für Arbeitsstätten ermittelnde Ausschuss für Arbeitsstätten die Grundsätze des § 4 ArbSchG bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben in vollem Umfang zugrundegelegt hat. Es reicht insoweit nicht aus, dass er die Grundsätze des Arbeitsschutzes nach § 4 ArbSchG lediglich berücksichtigen soll.

Wi 20. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 4 ArbStättV)

In Artikel 1 sind in § 9 Abs. 4 der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„wenn die Mehrheit der für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden diesen zugestimmt hat.“

Begründung:

Da die durch den Ausschuss für Arbeitsstätten beschlossenen Regeln erheblichen Einfluss auf die Praxis des Vollzugs durch die Länder haben, bedarf die Veröffentlichung zwingend der Zustimmung der für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden.

Die im Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates und in der Mitteilung des BMJ vom 21. Oktober 2003 geäußerten Bedenken bezüglich einer eventuellen Mischverwaltung werden nicht geteilt und wurden auf der Beratung beim BMWA unter Leitung von Herrn StS Anzinger am 10. November 2003 auch nicht mehr als Ausschlusskriterium (K.O.-Kriterium) seitens des BMWA angeführt. Eine im Umlaufverfahren einzuholende Position der Länder zu einer abgeschlossenen Regel für Arbeitsstätten stellt keinen erheblichen Bürokratieaufwuchs dar.

21. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 2 ArbStättV)

AS

In Artikel 1 sind in § 10 Abs. 2 die Wörter "ihrer Bekanntgabe" durch die Wörter "der Bekanntmachung entsprechender Regeln" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, dass "ihre Bekanntgabe" sich nicht auf die bestehenden Richtlinien bezieht, sondern nur die überarbeiteten Regeln bekannt gemacht werden sollen.

AS, Wi 22. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 2 ArbStättV)

In Artikel 1 sind in § 10 Abs. 2 nach dem Wort "fort" die Wörter ", längstens jedoch 6 Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung" anzufügen.

Begründung:

Die befristete Überleitung der zur Zeit geltenden Arbeitsstättenrichtlinien ist für die Dauer von sechs Jahren angezeigt, damit das bestehende Regelwerk für Arbeitsstätten zeitnah neu kodifiziert oder durch Zeitablauf aufgehoben wird.

Wi 23. Zu Artikel 1 (Anhang Einführung, Satz 1 ArbStättV)

Bei
Annahme
entfällt
Ziff. 24.

In Artikel 1 ist in der Einführung zum Anhang der Satz 1 wie folgt zu fassen:
"Die Anforderungen dieses Anhangs gelten in allen Fällen, in denen die Eigenschaften der Arbeitsstätte oder der Tätigkeit, die Umstände oder eine Gefahr dies erfordern."

Begründung:

Die Neufassung entspricht einer gleichlautenden Einschränkung in den Anhängen I und II der EG-Arbeitsstätten-Richtlinie. Sie ermöglicht Erleichterungen, wenn die der Bestimmung für den Regelfall unterstellte Gefährdung im Einzelfall nicht zutrifft. Selbstverständlich muss dies auch für die vorliegende Verordnung gelten.

(noch Ziffer 23)

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik mit folgender

Begründung:

Die Formulierung entspricht zwar wortgleich den Vorbemerkungen zu den Anhängen I und II der EG-Arbeitsstättenrichtlinie, sie stellt aber auf Grund ihrer fehlenden Bestimmtheit für die Praxis eher ein Hindernis als eine Erleichterung dar. Es bleibt völlig unbestimmt, welche „Umstände“ dazu führen, dass die Anforderungen einzuhalten sind und welche nicht. Die mit dieser Formulierung verbundenen weiten Auslegungsspielräume werden zu Konflikten sowohl auf der betrieblichen Ebene zwischen Arbeitgebern und den betrieblichen Interessenvertretungen als auch zwischen den Arbeitgebern und den Aufsichtsbehörden führen. Der Vollzug der Vorschrift wird erschwert, Fehlinterpretationen können im Einzelfall zu behördlichen Nachforderungen in Bezug auf die Einrichtung und Nutzung von Arbeitsstätten führen.

AS
Entfällt
bei
Annahme
von
Ziff. 23.

24. Zu Artikel 1 (Anhang, Einführung Satz 1 ArbStättV)

In Artikel 1 ist in der Einführung zum Anhang der Satz 1 zu streichen.

Begründung:

Durch den Satz kann der Eindruck vermittelt werden, der Arbeitgeber müsse die Vorschriften des Anhangs nicht erfüllen, sobald dieses für ihn mit irgendwelchen betriebstechnischen Schwierigkeiten bzw. Aufwendungen verbunden ist.

Dadurch wird ein breites Feld für Diskussionen eröffnet, welches die Durchsetzung der einzelnen Vorgaben erschwert.

Durch den einleitenden Satz soll entsprechend der Begründung lediglich herausgestellt werden, was das Verwaltungsrecht ohnehin vorschreibt:

- Bei allen geforderten Maßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.
- Unmögliches kann nicht verlangt werden.

In der Praxis würde die Fehlinterpretation zu behördlichen Nachforderungen in Bezug auf die Arbeitsstättenbeschaffenheit führen, was für den Unternehmer in der Regel einen erhöhten finanziellen Aufwand bedeutet und zudem Unzufriedenheit auf allen Seiten hervorruft.

Erschwerend für die Aufsichtsperson käme noch hinzu, dass hier die Beweislast umgekehrt wird und die Behörde in die Position gerät, dem Unternehmer die betriebliche Machbarkeit nachweisen zu müssen.

(noch Ziffer 24)

Außerdem sieht bereits § 3 (3) Nr. 2 Ausnahmemöglichkeiten für unverhältnismäßige Härten vor.

Wi
Bei
Annahme
entfällt
Ziff. 26.

25. Zu Artikel 1 (Anhang Nr. 1.2 Abs. 1 ArbStättV)

In Artikel 1 ist im Anhang Nr. 1.2 der Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1)Arbeitsräume müssen unter Berücksichtigung der möglichen Gefährdungen eine ausreichende Grundfläche und Höhe aufweisen, so dass Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten gewährleistet sind. Dabei richtet sich die lichte Höhe in erster Linie nach der Größe der Grundfläche des Raums.“

Begründung:

Die Verordnung sollte in Anlehnung an die Richtlinie 89/654/EWG so gestaltet werden, dass auf Angabe von Maßen verzichtet wird. Das zahlenmäßige Konkretisieren von Anforderungen sollte - soweit hierfür Bedarf besteht - in den technischen Regeln erfolgen. Dadurch entfällt an dieser Stelle auch die Notwendigkeit, Steuerstände, Kabinen und Baucontainer auszunehmen.

Wo
Entfällt
bei
Annahme
von
Ziff. 25.

26. Zu Artikel 1 (Anhang Nr. 1.2 Abs. 1 Satz 1 und 2 ArbStättV)

In Artikel 1 ist Anhang Nr. 1.2 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter "Mindestgrundfläche von 8 m²" durch die Wörter "ausreichende Grundfläche" zu ersetzen.
- b) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Es widerspricht der Zielsetzung der Flexibilisierung, wenn hier konkrete Maße für die Raumgröße vorgegeben werden. Gerade diese Maße sind auch sehr stark von der Tätigkeit, der Belegung des Raumes u. ä. geprägt. Entsprechende Richtwerte sollten einer Regelung nach § 9 vorbehalten bleiben.

Die Ausnahmeregelung in Satz 2 ist dadurch entbehrlich.

Wi, Wo

27. Zu Artikel 1 (Anhang Nr. 1.5 Abs. 1 Satz 2 ArbStättV)

In Artikel 1 sind im Anhang Nr. 1.5 Abs. 1 Satz 2 die Wörter "sowie eine ausreichende Isolierung gegen Feuchtigkeit" zu streichen.

Begründung:

Die Forderung nach einer ausreichenden Feuchtigkeitsisolierung ergibt sich bereits aus den bautechnischen Notwendigkeiten, ein Bauwerk grundsätzlich gegen Feuchtigkeitseinwirkungen zu schützen. Auch die EG-Arbeitsstätten-Richtlinie fordert nur eine ausreichende Dämmung gegen Wärme und Kälte.

Wo

28. Zu Artikel 1 (Anhang Nr. 1.7 Abs. 1 und 4 ArbStättV)

In Artikel 1 ist Anhang Nr. 1.7 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 ist das Wort "Werkstoffe" durch das Wort "Baustoffe" zu ersetzen.
- b) In Absatz 4 ist das Wort "Werkstoff" durch das Wort "Baustoff" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderungen dienen der Anpassung an die bauordnungsrechtlichen Regelungen in den Bauordnungen der Länder, hinsichtlich des Begriffs "Baustoff" auch der Anpassung an das technische Regelwerk (DIN-Normen).

Wo

29. Zu Artikel 1 (Anhang Nr. 1.7 Abs. 6 Satz 1 ArbStättV)

In Artikel 1 sind im Anhang Nr. 1.7 Abs. 6 Satz 1 die Wörter "und leicht zu betätigende" zu streichen.

(noch Ziffer 29)

Begründung:

Diese Ergänzung ist nicht erforderlich, da sich diese Forderung bereits aus Absatz 1 ergibt, und sich nach Nummer 2.3 Abs. 2 derartige Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder von Notausgängen jederzeit leicht öffnen lassen müssen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden.

Wo

30. Zu Artikel 1 (Anhang Nr. 1.7 Abs. 7 Satz 2 Buchstaben b und d ArbStättV)

In Artikel 1 sind im Anhang Nr. 1.7 Abs. 7 Satz 2 die Buchstaben b und d zu streichen.

Als Folge

ist in Artikel 1 Anhang Nr. 1.7 Abs. 7 Satz 2 in Buchstabe c das Komma nach dem Wort "öffnen" durch einen Punkt zu ersetzen.

Begründung:

Die verbleibenden Aufzählungen beschreiben ausreichend die Anforderungen an sicher benutzbare Türen und Tore. Weitergehende Anforderungen, wie z. B. an Türen zwischen Brandabschnitten, ergeben sich aus den einschlägigen bautechnischen Vorschriften.

Wi

31. Zu Artikel 1 (Anhang 1.8 Abs. 3 ArbStättV)

In Artikel 1 ist Anhang Nr. 1.8 wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort "Verkehrswegen" sind ein Komma und die Wörter "die von Fußgängern benutzt werden," einzufügen.
- b) Nach dem Wort "Verkehrsweges" ist das Wort "ein" einzufügen.

(noch Ziffer 31)

Begründung:

Die Forderung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes zwischen der äußeren Begrenzung der Transportmittel bzw. deren Ladung und der Grenze des Verkehrsweges in der EG-Arbeitsstätten-Richtlinie bezieht sich auf die Verkehrswege, die sowohl von Transportmitteln als auch von Fußgängern benutzt werden.

Die Forderung, dass Verkehrswege breit genug sind, um leicht und sicher befahren werden zu können, enthält Nummer 1.8 Abs. 1 ArbStättV.

Es besteht daher keine Notwendigkeit diese Forderung auf alle Arten von Verkehrswegen auszuweiten.

Wi, Wo 32. Zu Artikel 1 (Anhang Nr. 1.8 Abs. 5 ArbStättV)

In Artikel 1 ist im Anhang Nr. 1.8 Abs. 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Soweit Nutzung und Einrichtung der Räume es zum Schutz der Beschäftigten erfordern, müssen die Begrenzungen der Verkehrswege gekennzeichnet sein."

Begründung:

Reduzierung auf Forderung der EG-Arbeitsstätten-Richtlinie. Im Übrigen müssen die besonderen Bedingungen bereits bei der Umsetzung der Nummer 1.3 Abs. 1 berücksichtigt werden.

Wi, Wo 33. Zu Artikel 1 (Anhang Nr. 1.10 Abs. 2 ArbStättV)

In Artikel 1 sind im Anhang Nr. 1.10 Abs. 2 nach den Wörtern "Laderampen müssen" die Wörter ",soweit betriebstechnisch möglich," einzufügen.

Begründung:

Deregulierung und Angleichung an EG-Richtlinie. Dies ist auch im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Verkehr zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen erforderlich.

AS 34. Zu Artikel 1 (Anhang Nr. 1.10 Abs. 3 Satz 1 ArbStättV)

In Artikel 1 sind in Anhang Nr. 1.10 Abs. 3 Satz 1 die Wörter "einfach und" zu streichen.

Begründung:

Das Wort "einfach" ist ein unbestimmter Rechtsbegriff; eine "einfache" Benutzbarkeit ist nicht definiert.

Wi, Wo 35. Zu Artikel 1 (Anhang Nr. 1.10 Abs. 3 Satz 2 ArbStättV)

In Artikel 1 ist Anhang Nr. 1.10 Abs. 3 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Dazu gehört, dass sie nach Möglichkeit mit Schutzvorrichtungen gegen Absturz auszurüsten sind; das gilt insbesondere in Bereichen von Laderampen, die keine ständigen Be- und Entladestellen sind."

Begründung:

Deregulierung und Angleichung an EG-Richtlinie. Dies ist auch im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Verkehr zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen erforderlich.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik mit folgender

Begründung:

Entsprechend dem Anhang IV Teil A Nr. 11.3 der RL 92/57/EWG des Rates über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz müssen bei Laderampen die Arbeitnehmer zwingend gegen Abstürze gesichert sein.

AS 36. Zu Artikel 1 (Anhang Nr. 1.11 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe c ArbStättV)

In Artikel 1 sind in Anhang Nr. 1.11 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe c die Wörter "in angemessenen Abständen" durch die Wörter ", mindestens jedoch nach 25 m," zu ersetzen.

Begründung:

Wenn ein maximaler Wert nicht angegeben wird, kommt es weiterhin ständig zu Auseinandersetzungen mit den Errichtern und Betreibern solcher Anlagen.

Wi, Wo

37. Zu Artikel 1 (Anhang Nr. 2.3 Abs. 1 Satz 2 ArbStättV)

In Artikel 1 sind im Anhang Nr. 2.3 Abs. 1 Satz 2 die Wörter ", wenn erforderlich mit optischem Sicherheitsleitsystem," zu streichen.

Begründung:

Deregulierung. Anpassung an die Forderungen der EG-Arbeitsstätten-Richtlinie. Eine Sicherheitsbeleuchtung, die das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung ermöglicht, ist i.S.d. Arbeitsschutzes ausreichend. Für Bereiche mit Publikumsverkehr greifen andere baurechtliche Vorschriften.

Wo

38. Zu Artikel 1 (Anhang Nr. 2.3 Abs. 2 Satz 3 ArbStättV)

In Artikel 1 ist im Anhang Nr. 2.3 Abs. 2 der Satz 3 wie folgt zu fassen:

"In Notausgängen sind Karussell- und Schiebetüren nur zulässig, wenn sie einen bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweis für diesen Zweck haben."

Begründung:

Die Änderung passt die Verordnung an das Bauordnungsrecht der Länder an. Sie kann zur Kostensenkung beitragen, ohne dass ein sicherheitstechnisches Defizit entsteht.

(noch Ziffer 38)

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik mit folgender

Begründung:

Entsprechend dem Anhang I Nr. 4.4 der RL 389/654/EWG der Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten sind Schiebe- und Drehtüren als Nottüren nicht zulässig.

Wi 39. Zu Artikel 1 (Anhang Nr. 3.1 Abs. 1 Satz 2 ArbStättV)

In Artikel 1 ist im Anhang Nr. 3.1 Abs.1 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Verordnung sollte in Anlehnung an die Richtlinie 89/654/EWG so gestaltet werden, dass auf Angabe von Maßen verzichtet wird. Gerade diese Maße sind auch sehr stark von der Tätigkeit der Belegung des Raumes u. ä. geprägt. Entsprechende Richtwerte sollten einer Regel nach § 9 vorbehalten bleiben.

Wi 40. Zu Artikel 1 (Anhang Nr. 3.3 ArbStättV)

In Artikel 1 ist Anhang Nr. 3.3 wie folgt zu fassen:

„3.3 Ausstattung

Jedem Beschäftigten muss mindestens eine Kleiderablage zur Verfügung stehen, sofern Umkleideräume nach § 8 Abs. 2 Satz 3 nicht vorhanden sind.“

Begründung:

Vermeidung einer Überreglementierung. Die EG-Arbeitsstätten-Richtlinie fordert nur in Umkleideräumen ein abschließbares Fach bzw. einen abschließbaren Schrank.

Die Forderung der EG-Baustellen-Richtlinie, dass auf Baustellen grundsätzlich ein abschließbares Fach bzw. abschließbarer Schrank erforderlich ist, wird durch Nr. 5.2 Abs. 1 umgesetzt.

Wo

41. Zu Artikel 1 (Anhang Nr. 3.4 Abs. 1 Satz 2 - neu - und Abs. 4 ArbStättV)

In Artikel 1 ist Anhang Nr. 3.4 wie folgt zu ändern:

a) Dem Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Die baurechtlichen Bestimmungen hinsichtlich Fenster in Aufenthaltsräumen bleiben unberührt."

b) Absatz 4 ist zu streichen.

Begründung:

Die Anhänge I und II der EG-Arbeitsstätten-Richtlinie regeln nur die Tageslichtbeleuchtung verbindlich. Im Übrigen gelten auch nach den Baubestimmungen bereits bestimmte Vorgaben für die Fenster von Aufenthaltsräumen. Zu diesen Aufenthaltsräumen gehören Arbeitsräume, Pausenräume und Bereitschaftsräume.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik hinsichtlich Buchstabe b mit folgender

Begründung:

Entsprechend dem Anhang I Nr. 8.1 der RL 389/654/EWG der Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten und des Anhangs IV Teil A der RL 92/57/EWG des Rates über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz müssen Arbeitsstätten bzw. Arbeitsplätze möglichst ausreichend Tageslicht erhalten. Die im Verordnungsentwurf enthaltene Regelung bezüglich einer ausreichenden Sichtverbindung nach außen sollte insoweit erhalten bleiben.

Wo

42. Zu Artikel 1 (Anhang Nr. 3.4 Abs. 2 Satz 2 ArbStättV)

In Artikel 1 ist in Anhang Nr. 3.4 Abs. 2 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Vermeidung einer Überreglementierung. Das Arbeitsschutzgesetz bietet eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Umsetzung der arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse im Bereich der Beleuchtung.

Wo

43. Zu Artikel 1 (Anhang Inhaltsübersicht Nr. 3.5 Überschrift und Absatz 1 ArbStättV)

In Artikel 1 ist Anhang Nr. 3.5 wie folgt zu ändern:

a) In der Überschrift ist das Wort "Raumklima" durch das Wort "Raumtemperatur" zu ersetzen.

b) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) In Arbeitsräumen, in denen aus betriebstechnischer Sicht keine spezifischen Anforderungen an die Raumtemperatur gestellt werden, muss während der Arbeitszeit unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung der Beschäftigten und des spezifischen Nutzungszwecks des Raumes eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur bestehen."

Als Folge

ist in der Inhaltsübersicht des Anhangs zu Nummer 3.5 die Angabe "Raumklima" durch die Angabe "Raumtemperatur" zu ersetzen.

(noch Ziffer 43)

Begründung:

Für die gesundheitliche Zuträglichkeit des Raumklimas in Arbeitsräumen sind primär die Atemluft und die Temperatur maßgeblich und auch objektiv messbar. Auch die EG-Arbeitsstätten-Richtlinie enthält nur Regelungen zur Raumtemperatur in Arbeitsräumen. I. S. d. Deregulierung sollten diese Forderungen nicht ausgeweitet werden.

Wi 44. Zu Artikel 1 (Anhang Nr. 3.5 Abs. 2 ArbStättV)

In Artikel 1 ist im Anhang Nr. 3.5 der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Fenster, Oberlichter und Glaswände müssen je nach Art der Arbeit und der Arbeitsstätte eine Abschirmung der Arbeitsstätten gegen übermäßige Sonneneinstrahlung ermöglichen.“

Als Folge ist

in Anhang Nr. 4.1 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe c zu streichen.

Begründung:

Deregulierung. Die bisherige Formulierung ist auch nicht erforderlich, da es sich um eine Maßnahme des Arbeitsschutzes handelt, die sich aus der Umsetzung des § 5 Arbeitsschutzgesetz ergibt. Auch die EG-Arbeitsstätten-Richtlinie enthält diesbzgl. keine konkreten Regelungen.

Die neue Formulierung des Absatzes 2 ist eine Folge vom Antrag Bayerns zum Anhang Nr. 3.9. und entspricht dort der bisherigen Aufzählung e).

Wi 45. Zu Artikel 1 (Anhang Nr. 3.6 Abs. 1 ArbStättV)

a) In Artikel 1 ist im Anhang Nr. 3.6 Abs. 1 das Wort „Arbeitsstätten“ durch die Wörter „umschlossenen Arbeitsräumen“ zu ersetzen.

Begründung:

Die EG-Arbeitsstätten-Richtlinie enthält diesbzgl. nur Regelungen für umschlossene Arbeitsräume. I.S.d. Deregulierung ist diese Forderung nicht auszuweiten.

(noch Ziffer 45)

b) Als Folge ist

in Artikel 1 im Anhang Nr. 5.2 dem Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren und der körperlichen Beanspruchung der Arbeitnehmer ist dafür zu sorgen, dass ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden ist.“

Begründung zur Folgeänderung:

Die Änderung wird zur Umsetzung der EG-Baustellen-Richtlinie aufgrund des Änderungsantrags zum Anhang Nr. 3.6 Abs. 1 erforderlich. Der zu ergänzende Satz entspricht dem Wortlaut der entsprechenden Anforderung der EG-Baustellen-Richtlinie.

Wi 46. Zu Artikel 1 (Anhang Nr. 3.7 Satz 2 ArbStättV)

In Artikel 1 ist im Anhang Nr. 3.7 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Verordnung sollte in Anlehnung an die Richtlinie 89/654/EWG so gestaltet werden, dass auf Angabe von Maßen verzichtet wird. Das zahlenmäßige Konkretisieren von Anforderungen sollte - soweit hierfür Bedarf besteht - in den technischen Regeln erfolgen. In der Verwaltungspraxis können Maßnahmen auf das Arbeitsschutzgesetz gestützt werden, wobei die alte ArbStättV sowie die BGV B3 als Erkenntnisquelle dienen.

Im Übrigen ist im Zusammenhang mit der Umsetzung der Lärm-Richtlinie 2003/10/EG zu prüfen, inwiefern Regelungen nach Artikel 95 EU-Vertrag zum Schutz vor Lärm in einer speziellen Verordnung zusammengefasst werden können.

Wi 47. Zu Artikel 1 (Anhang Nr. 3.8 ArbStättV)

In Artikel 1 ist im Anhang die Nummer 3.8 zu streichen.

Begründung:

Die EG-Arbeitsstätten-Richtlinie enthält keine Regelungen zum Schutz vor den Auswirkungen mechanischer Schwingungen. Schutzmaßnahmen sind zu ergreifen, wenn deren Notwendigkeit in der Gefährdungsbeurteilung erkannt wird. Die Forderung, dass von den Arbeitseinrichtungen keine unzuträglichen mechanischen Schwingungen ausgehen, ergibt sich aus den entsprechenden Rechtsvorschriften zur Beschaffenheit von Arbeitsmitteln.

Wi 48. Zu Artikel 1 (Anhang Nr. 3.9 ArbStättV)

In Artikel 1 ist im Anhang Nummer 3.9 wie folgt zu fassen:

„3.9 Sonstige Einwirkungen

Werden die Arbeitnehmer auf Arbeitsplätzen im Freien beschäftigt, so sind die Arbeitsplätze nach Möglichkeit so einzurichten, dass die Arbeitnehmer nicht schädlichen Wirkungen von außen (z. B. Gasen, Dämpfen, Staub) ausgesetzt sind.“

Begründung:

Die EG-Arbeitsstätten-Richtlinie enthält diesbzgl. nur Regelungen zum Schutz gegen schädliche Wirkungen von außen (z. B. Gasen, Dämpfen, Staub). I.S.d. Deregulierung ist diese Forderung nicht auszuweiten.

Schutzmaßnahmen bei unzuträglicher Exposition durch elektromagnetische Felder, spürbarer elektrostatischer Aufladung oder für Personen mit Implantaten sind zu ergreifen, wenn deren Notwendigkeit in der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz erkannt wird.

Die bisherige Nr. e) wird zu Nr. 3.5 Abs. 2.

AS 49. Zu Artikel 1 (Anhang Nr. 4 - Präambel - ArbStättV)

In Artikel 1 ist im Anhang die Präambel zu Nr. 4. zu streichen.

Begründung:

Zur Vermeidung von Überreglementierung ist die Präambel zu streichen. Dass die Zweckbestimmung der Räume durch andere Gegenstände nicht beeinträchtigt werden darf, ist selbstverständlich. Andererseits gibt es keine Gründe, obligatorisch die Aufbewahrung anderer Gegenstände auszuschließen. Auch die EG-Arbeitsstätten-Richtlinie stellt keine derartigen Forderungen.

AS, Wo 50. Zu Artikel 1 (Anhang Nr. 4.1 Abs. 1 Satz 2 ArbStättV)

In Artikel 1 ist in Anhang Nr. 4.1 Abs. 1 Satz 2 das Wort "unmittelbarer" durch das Wort "der" zu ersetzen.

Begründung:

Deregulierung. Die Forderung nach Toilettenräumen in unmittelbarer Nähe der Arbeitsplätze ist unverhältnismäßig. Zu lange Wege wird der Arbeitgeber schon aus Gründen der Arbeitsökonomie vermeiden. Im Übrigen enthält die EG-Arbeitsstätten-Richtlinie keine derartige Forderung.

Wi 51. Zu Artikel 1 (Anhang Nr. 4.1 Abs. 3 Satz 2 ArbStättV)

a) In Artikel 1 ist im Anhang Nr. 4.1 Abs. 3 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Deregulierung. Nur die EG-Baustellen-Richtlinie enthält eine derartige Forderung. Eine Umsetzung dieser Forderung erfolgt in Nr. 5.2 Abs. 1.

(noch Ziffer 51)

b) Als Folge ist

in Artikel 1 im Anhang Nr. 5.2 Abs. 1 nach Satz 2 folgender Satz 3 anzufragen:

"Beschäftigte müssen die Möglichkeit haben, Arbeitskleidung und Schutzkleidung außerhalb der Arbeitszeit zu lüften und zu trocknen."

Begründung zur Folge:

Folgeänderung zu Nr. 4.1 Abs. 3 Satz 2.

Wo
Bei
Annahme
entfällt
Ziff. 53.

52. Zu Artikel 1 (Anhang Nr. 4.1 Abs. 4 ArbStättV)

In Artikel 1 ist Anhang Nr. 4.1 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"(4) "Wasch- und Umkleideräume sollen räumlich getrennt und untereinander leicht erreichbar sein."

Begründung:

Deregulierung. Angleichung an die Formulierungen der EG-Richtlinien. Aus Gründen des Arbeitsschutzes ist ein unmittelbarer Zugang nicht erforderlich.

Wi
Entfällt
bei
Annahme
von
Ziff. 52.

53. Zu Artikel 1 (Anhang Nr. 4.1 Abs. 4 ArbStättV)

In Artikel 1 ist im Anhang Nr. 4.1 der Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Wasch- und Umkleideräume sollen räumlich getrennt sein. Im Falle einer räumlichen Trennung müssen die Räume untereinander leicht erreichbar sein.“

Begründung:

Deregulierung. Angleichung an die Anforderungen der EG-Arbeitsstätten-Richtlinie. Ohne diese Änderung müsste der Arbeitgeber grundsätzlich Wasch- und Umkleideräume räumlich voneinander trennen. Auch die EG-Arbeitsstätten-Richtlinie stellt keine derartige Forderung.

Nur bei einer räumlichen Trennung ist es aus Gründen des Arbeitsschutzes erforderlich, dass die beiden Räume gegenseitig leicht erreichbar sind.

Wi 54. Zu Artikel 1 (Anhang Nr. 4.2 Abs. 1 ArbStättV)

In Artikel 1 ist Anhang Nr. 4.2 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe b sind die Wörter "; bei Bedarf" bis "zu stellen" zu streichen.
- b) Buchstabe c ist zu streichen.

Begründung:

Deregulierung auf die von der EG-Arbeitsstätten-Richtlinie vorgegebenen Bestimmungen. Die Vorkehrungen gehen über die vom Gesundheitsschutz gebotenen Maßnahmen hinaus.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik mit folgender

Begründung:

Die hiermit vorgenommenen Streichungen verstoßen gegen die in den Ziffern 18.2 und 18.3 des Anhangs IV Teil A der EG-Baustellenrichtlinie 92/57/EWG enthaltenen Mindestanforderungen. Diese Verstöße können zu einem Vertragsverletzungsverfahren durch die EU gegenüber Deutschland wegen Nichtumsetzung der genannten europäischen Richtlinien führen.

AS, Wi 55. Zu Artikel 1 (Anhang Nr. 4.3 Abs. 3 Satz 2 ArbStättV)

In Artikel 1 ist im Anhang Nr. 4.3 Abs. 3 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Sie muss leicht zugänglich und einsatzbereit sein."

Begründung:

Deregulierung auf die von der EG-Arbeitsstätten-Richtlinie vorgegebenen Bestimmungen.

Die Forderung nach einem Vorhandensein von Erste-Hilfe-Ausstattungen beinhaltet die Forderung, dass sich diese in einem verwendungsfähigen Zustand befindet.

Wi

56. Zu Artikel 1 (Anhang Nr. 4.4 Abs. 1 ArbStättV)

In Artikel 1 ist Anhang 4.4 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Unterkünfte müssen entsprechend ihrer Belegungszahl ausgestattet sein mit:

- a) Wohn- und Schlafbereich (Betten, Schränken, Tischen, Stühlen),
- b) Essbereich,
- c) Sanitäreinrichtungen.“

Begründung:

Deregulierung auf die von der EG-Arbeitsstätten-Richtlinie vorgegebenen Bestimmungen.

AS

57. Zu Artikel 1 (Anhang Nr. 4.4 Abs. 2 ArbStättV)

In Artikel 1 ist Anhang Nr. 4.4 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

“(2) Bei Anwesenheit von männlichen und weiblichen Beschäftigten ist dies bei der Zuteilung der Räume zu berücksichtigen.“

Begründung:

Die Berücksichtigung der Geschlechter sollte sich sinnvollerweise auf die Fälle beschränken, wenn Männer und Frauen beschäftigt werden. Auch die EG-Arbeitsstätten-Richtlinie enthält diesbzgl. keine generellen Bestimmungen. Dies ist i.S.d. Deregulierung entsprechend klarzustellen.

Wi

58. Zu Artikel 1 (Anhang Nr. 5.1 Abs. 1 ArbStättV)

In Artikel 1 ist im Anhang Nr. 5.1 der Absatz 1 zu streichen.

Begründung:

Deregulierung. Es muss in Frage gestellt werden, dass die Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten obligatorisch bei allen Witterungsbedingungen allseits umschlossene Arbeitsräume voraussetzen. Auch die EG-Arbeitsstätten-Richtlinie macht dahingehend keine Einschränkungen. Den unnötigen Verzicht auf allseits umschlossene Arbeitsräume bei unzuträglichen Witterungsbedingungen schließt schon das Arbeitsschutzgesetz aus.

59. Zu Artikel 1 (Anhang Nr. 5.1 Abs. 3 ArbStättV)

Wi

In Artikel 1 ist im Anhang Nr. 5.1 der Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Deregulierung. Für derartige Arbeitsplätze gewährleistet das Arbeitsschutzgesetz einen ausreichenden Arbeitsschutz. Auch die EG-Arbeitsstätten-Richtlinie stellt keine derartigen Forderungen.

AS 60. Zu Artikel 1 (Anhang Nr. 5.2 Abs. 6 - neu - ArbStättV)

In Artikel 1 ist in Anhang Nr. 5.2 nach Abs. 5 folgender Abs. 6 anzufügen:

"(6) In regelmäßigen Abständen sind geeignete Versuche und Übungen an Feuerlöscheinrichtungen und Brandmelde- und Alarmanlagen durchzuführen."

Begründung:

Notwendige Ergänzung zur Umsetzung der EG-Baustellen-Richtlinie.

C

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme der nachstehenden EntschlieÙung:

61. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung auf EU-Ebene auf eine Novellierung der Richtlinie hinzuwirken, so dass folgende Ausnahme in nationales Recht umgesetzt werden kann:

Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 ArbStättV)

In Artikel 1 sollte in § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt werden und folgende Nummer 4 angefügt werden können:

"4. für Unter-Glas-Anbauanlagen der Gartenbaubetriebe, soweit diese ausschließlich zur Pflanzenzucht genutzt werden."

Begründung:

Die Regelungen der Arbeitsstättenverordnung sind auf Unter-Glas-Anlagen, die der Zucht von Pflanzen dienen, nicht anwendbar. Hier müssen die allgemeinen Regeln des § 1 ArbSchG im Einzelfall angewandt werden.